## **Amtsgericht Bamberg**

Abteilung für Immobiliarzwangsvollstreckung

Az.: 2 K 17/24 Bamberg, 13.10.2025



# **Terminsbestimmung:**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum                  | Uhrzeit   | Raum              | Ort   |
|------------------------|-----------|-------------------|---|
| Freitag,<br>12.12.2025 | 08:00 Uhr | 028, Sitzungssaal | Amtsgericht Bamberg, Synagogen-<br>platz 1, 96047 Bamberg |

#### öffentlich versteigert werden:

#### **Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Haßfurt von Dippach a. Main

| Gemarkung       | Flurstück | Wirtschaftsart u. La-        | Anschrift  | Hektar | Blatt |
|-----------------|-----------|------------------------------|------------|--------|-------|
|                 |           | ge                           |            |        |       |
| Dippach a. Main |           | Gebäude- und Freiflä-<br>che | Hofberg 10 | 0,0499 | 456   |

### Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienhaus mit DG-Einliegerwohnung

im Rohbau; unfangreiche Ausbau- bzw. Restarbeiten anstehend; nicht unterkellert;

Wohnflächen: EG rd. 107 m²; DG rd. 59 m²

Baujahr um 2018/2019

in Dippach am Main (Stadt Eltmann);

<u>Verkehrswert:</u> 243.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

### Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

#### Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Hr. Heeg Tel.: 0711/125-4390

Der Versteigerungsvermerk ist am 14.02.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

### <u>Aufforderung:</u>

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

#### **Hinweis:**

Es ist zweckmäßig, <u>bereits drei Wochen vor dem Termin</u> eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. <u>Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.</u>

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

gez.

Battert Rechtspfleger



Für die Richtigkeit der Abschrift Bamberg, 14.10.2025

Schor, JHSekr`in Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle